



Der Feng-Shui-Meister

Gibt es den „Feng-Shui-Meister“ überhaupt?
Heute? Hier in Deutschland? Wer darf sich eigentlich so nennen?

Um es vorweg zu nehmen: Ja, es gibt ihn. Und Feng-Shui-Berater, die eine besonders hohe Qualifikation vorweisen können, dürfen sich auch so nennen.

Natürlich gibt es auch die Feng-Shui-Meisterin; in Europa wahrscheinlich stärker vertreten als das männliche Pendant. Und so gelten alle Aussagen in der maskulinen Form selbstverständlich auch für die feminine.

Aus der Historie heraus wird in China ein Berater zum Meister, wenn ihn ein anderer Meister so bezeichnet. Es ist ein Ausdruck von Ehrerbietung vor der Person und der Qualifikation des Beraters. Meist ernennt ein Meister einen seiner Schüler zum Meister.

Da es keine Bestimmungen für die Ernennung zum Meister gibt, ist die Bewertung eines solchen „Titels“ meist sehr schwer. Es ist wichtig, auf welchen Grundlagen dieser verliehen wurde.

Und da sich von rechtlicher Seite (s. Gutachten) in Bezug auf einen möglicherweise geschützten Titel und/oder Berufsbezeichnung keine Einschränkungen ergeben, ist ausschließlich eine Irreführung der Verbraucher zu vermeiden. Um sich Feng-Shui-Meister nennen zu dürfen, muss eine besonders hohe Qualifikation vorgewiesen werden können. Eine Beurteilung dieser wird für den interessierten Laien aber schwierig sein.

Auf dem Feng-Shui-Markt gibt es nicht nur den Feng-Shui-Berater, -Consulter, -Fachmann, -Experten und -Profi, mittlerweile finden sich in immer größerer Zahl auch Feng-Shui-Meister.

Ist dies gut? Ist dies schlecht?

Bekanntlich gibt es nicht nur Yin, sondern auch Yang. Alles hat seine zwei (oder mehrere) Seiten. Und so gibt es am Markt Berater, die diesen Begriff nicht wert sind, aber auch so einige, die sich gut und gerne Meister nennen dürften und dies aus verschiedensten Beweggründen nicht tun. Und so gibt es auch Meister, die ...

Im Berufsverband gibt es Berater und Meister, die auch an ihrem Titel gemessen werden. So wie für die Aufnahme in den Verband eine qualifizierte Ausbildung vorausgesetzt wird, prüfen wir auch die Verwendung des Titels auf seine Angemessenheit.

Eine Bewertung der Beratungs- und Ausbildungsleistung unserer Verbandsmitglieder allein anhand ihres Titels ist schwerlich zu bewerkstelligen, denn auch unter den Beratern des Berufsverbandes sind viele, die „Meister ihres Faches“ sind.

Um Klarheit in die vielen verbreiteten Halbwahrheiten und unseren Mitgliedern Rechtssicherheit zu bringen, hat der Berufsverband ein Gutachten hinsichtlich des Begriffes „Feng-Shui-Meister“ beauftragt.



Gutachten zum Begriff „Feng-Shui-Meister“

Frau Rose, Rechtsanwältin aus Hamburg, schreibt:

Es sollte geklärt werden, ob und unter welchen Umständen sich ein Feng-Shui-Berater auch Feng-Shui-Meister nennen darf.

In diesem Zusammenhang traten folgende Fragen auf:

1. Ist der Begriff „Meister“ ein geschützter Titel?
2. Ist der Begriff „Meister“ eine geschützte Berufsbezeichnung?
3. Führt die Verwendung dieses Begriffes zu einer Irreführung der Verbraucher?

Hierzu ist wie folgt Stellung zu nehmen:

Ist der Begriff „Meister“ ein geschützter Titel?

§ 132a stellt den Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen unter Strafe.

§ 132a bestimmt:

(1) Wer unbefugt inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, akademische Grade, Titel oder öffentliche Würden führt,wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Unter einem Titel im Rechtssinne versteht man eine von einer Amts- oder Dienststellung unabhängige, nach Maßgabe des Ordensgesetzes verliehene Ehrenbezeichnung wie z.B. Justizrat, Geheimrat, Honorarprofessor oder Kammersänger.

Titel werden durch den Bundespräsidenten verliehen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Schutz erfahren solche Titel durch § 132a StGB, der das unbefugte Führen von Titeln mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe. **Bei dem Begriff Meister kann es sich somit von vornherein nicht um einen geschützten Titel handeln, so dass auch – rein begrifflich - nicht von Titelmissbrauch gesprochen werden kann.**

Ist der Begriff „Meister“ eine geschützte Berufsbezeichnung?

Der Begriff Meister ist auch keine Amts- oder Dienstbezeichnung.

Unter einer Amtsbezeichnung versteht man die gesetzlich, d.h. in der Besoldungsordnung festgesetzte Bezeichnung für ein übertragbares öffentliches Amt eines Amtsträgers



(Beamter oder Richter) Die Amtsbezeichnung wird mit der Anstellung und bei danach folgenden Beförderungen verliehen.

Hierunter fallen Bezeichnungen wie Professor, Bürgermeister, Stadtbaurat oder Vorsitzender Richter.

Unter einer Dienstbezeichnung versteht man eine Bezeichnung von Beamten während ihres Beamtenverhältnisses auf Probe bis zu ihrer Anstellung, z.B. Anwärter oder Referendar.

Sonstige Berufsbezeichnungen sind nur in Einzelfällen geschützt. Es ist also gerade nicht so, dass jedwede berufliche Bezeichnung geschützt ist. So sind u.a. die Bezeichnungen Arzt, Zahnarzt, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeut, Psychotherapeut oder Tierarzt durch das StGB, die Bezeichnungen Krankenschwester, Hebamme oder Krankengymnast durch das HeilberufG(gesetz)s, das HebG und das MasseurG geschützt.

Nicht hingegen sind die Berufsbezeichnungen Feng-Shui-Berater, Astrologe, Schauspieler oder Gastwirt geschützt.

Der Begriff Meister als solcher und für sich betrachtet ist somit weder ein geschützter Titel noch sonst eine geschützte Berufsbezeichnung.

Allerdings kann der Begriff Meister durchaus Schutz genießen, wenn er *in Verbindung* mit einem zulassungspflichtigen Handwerk oder in Verbindung mit einer anderen Ausbildungsbezeichnung, die auf eine Tätigkeit in einem oder mehreren zulassungspflichtigen Handwerken hinweist, geführt wird. Meister in Verbindung mit einem solchen Handwerk darf sich nur nennen, wer für dieses zulassungspflichtige Handwerk die Meisterprüfung bestanden hat.

Tut er dies nicht, verstößt er gegen § 51 der Handwerksordnung. § 51 HWO regelt demzufolge nicht die abstrakte Verwendung des Wortes „Meister“.

Falsch ist somit die Annahme, dass sich Meister nur nennen darf, wer eine staatliche anerkannte Meisterprüfung abgelegt hat.

Richtig ist, dass sich Meister eines Handwerks nur nennen darf, der die für dieses Handwerk zulassungspflichtige Meisterprüfung bestanden hat.

Der Begriff Meister verweist somit gerade nicht als solcher auf eine staatlich anerkannte Meisterprüfung, sondern nur in Verbindung mit dem entsprechenden Handwerk.

Da es sich bei Feng Shui aber nicht um ein zulassungspflichtiges Handwerk handelt, kann auch der Begriff Feng-Shui-Meister nicht gegen die Handwerksordnung verstoßen. Aus der Tatsache, dass es keine Meisterprüfungsverordnung für Feng Shui gibt, kann nicht – wie vereinzelt fälschlicherweise angenommen – der Schluss gezogen werden, dass sich niemand Feng-Shui-Meister nennen darf, sondern eben nur dass eine solche Bezeichnung nicht gegen § § 51 der Handwerksordnung verstößt. Die Tatsache, dass der Begriff „Feng-Shui-Meister“ gerade keine rechtlich geschützte Berufsbezeichnung ist, führt nicht zu der Annahme, dass dieser Begriff nicht geführt werden darf, sondern eben lediglich



dazu, dass dieser Begriff nicht geschützt ist. Dies ist nicht verwunderlich, da ja auch die Bezeichnung Feng Shui als solche nicht geschützt ist.

Damit scheidet also nicht nur ein Verstoß gegen § 132 a StGB, sondern auch ein solcher gegen § 51 HWO aus.

Führt die Verwendung dieses Begriffes zu einer Irreführung der Verbraucher?

Allein in Betracht kommt ein möglicher Verstoß gegen Regeln des Wettbewerbsgesetzes. Danach dürfen Verbraucher nicht durch Werbung irregeführt werden. Hier reduziert sich also die Frage darauf, unter welchen Umständen man sich als „Meister“ seines (staatlich nicht anerkannten und demzufolge auch keiner Meisterprüfungsverordnung unterliegenden) Fachs nennen darf bzw. unter welchen Umständen eine solche (rechtlich nicht geschützte) Bezeichnung eine Irreführung der Verbraucher darstellen könnte.

Das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verbietet unrichtige Angaben über Befähigung und Qualifikation des Wettbewerbers, die geeignet sind, einen nicht unerheblichen Teil des betroffenen Adressatenkreises über das Angebot in die Irre zu führen.

In § 5 (Irreführende geschäftliche Handlungen) des UWG heißt es:

(1) Unlauter handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt. Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über folgende Umstände enthält:

- 1. die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung wie Verfügbarkeit, Art, Ausführung, Vorteile, Risiken, Zusammensetzung, Zubehör, Verfahren oder Zeitpunkt der Herstellung, Lieferung oder Erbringung, Zwecktauglichkeit, Verwendungsmöglichkeit, Menge, Beschaffenheit, Kundendienst und Beschwerdeverfahren, geographische oder betriebliche Herkunft, von der Verwendung zu erwartende Ergebnisse oder die Ergebnisse oder wesentlichen Bestandteile von Tests der Waren oder Dienstleistungen;*
- 2. den Anlass des Verkaufs wie das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils, den Preis oder die Art und Weise, in der er berechnet wird, oder die Bedingungen, unter denen die Ware geliefert oder die Dienstleistung erbracht wird;*
- 3. die Person, Eigenschaften oder Rechte des Unternehmers wie Identität, Vermögen einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums, den Umfang von Verpflichtungen, Befähigung, Status, Zulassung, Mitgliedschaften oder Beziehungen, Auszeichnungen oder Ehrungen, Beweggründe für die geschäftliche Handlung oder die Art des Vertriebs;*
- 4.*

Dabei schützt das UWG nicht jeden Verbraucher vor jeder denkbaren Irreführung. Entscheidend ist vielmehr die Frage, ob die bei den mit der Werbung angesprochenen Verkehrskreisen erweckte Vorstellung mit den wirklichen Verhältnissen nicht



übereinstimmt und ob durch diese Irreführung das Vertrauen der Verbraucher gewonnen und ihre Nachfrageentscheidung angeregt wird.

Zunächst ist hierbei zu prüfen, welche Verkehrskreise von der fraglichen Werbung überhaupt angesprochen werden. Diese Prüfung ist unentbehrliche Grundlage für die Feststellung einer Irreführung. So wird eine Werbung für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sich an das allgemeine Publikum richten, während spezielle Werbung sich an Teile des Publikums mit speziellen Vorkenntnissen richten wird. Bei einer Feng-Shui-Beratung handelt es sich keinesfalls um eine Dienstleistung des alltäglichen Bedarfs, weswegen auch von vornherein nicht auf die Vorstellung des allgemeinen Publikums abgestellt werden kann.

Welche Verkehrskreise genau von einer Werbung mit dem Begriff Feng-Shui-Meister angesprochen werden, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Jedenfalls sollte derjenige, der pauschal von einer Irreführung der Verbraucher spricht, über die Frage der Verkehrskreise Erkenntnisse gewonnen haben, bevor er eine solche Behauptung aufstellt.

Zu prüfen wäre im Anschluss, wie der Begriff Meister in den angesprochenen Verkehrskreisen verstanden wird. Mit dem Begriff Meister könnte eine Vorstellung von einer fundierten Ausbildung einhergehen. So könnte der Ratsuchende, der sich an einen Feng-Shui-Meister wendet, möglicherweise die Vorstellung haben, dass der Berater eine besondere Qualifikation aufweist, d.h.

- dass der Berater ggf. bei mehreren Lehrern, darunter auch ebensolche Meister, ggf. auch im Ausland unterrichtet wurde,
- dass sich die Ausbildung über einen geraumen Zeitraum erstreckt hat,
- dass derjenige seit geraumer Zeit Feng Shui praktiziert und
- bereits eine Vielzahl von Kunden beraten hat.

Wer diese Kriterien erfüllt, wird sich relativ bedenkenfrei auch Feng-Shui-Meister nennen dürfen, da er hierdurch zum Ausdruck bringt, dass er - seiner Meinung nach – ein Meister seines Fachs ist, d.h. eine Meisterschaft erreicht hat. Wann genau, d.h. ab dem wievielten Berufsjahr, dem wievielten Kunden, der wievielten Aus- und Weiterbildung bei welchem Ausbilder/Meister, dies der Fall ist, ist mangels einer für diesen Bereich vorliegenden Meisterprüfungsverordnung nicht konkret bestimmbar.

Meister seines Fachs zu sein, ist kein geschützter Begriff (eben nur in Verbindung mit einem Handwerk). Wer also behauptet, ein Meister des Feng-Shui zu sein oder ein Feng-Shui-Meister wird sich lediglich am Wettbewerbsgesetz messen lassen müssen.

Erst wenn geklärt ist, welcher Sinn einer Angabe nach der Verkehrsauffassung zukommt (was hier nicht abschließend beurteilt werden kann), lässt sich feststellen, ob die bei einem erheblichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise erweckte Vorstellung mit den wirklichen Verhältnissen nicht übereinstimmt.

Wie groß der Teil derjenigen sein muss, der in die Irre geführt wird, damit die Irreführung rechtlich beachtlich wird, lässt sich nicht absolut festlegen, sondern ist von der Würdigung der Umstände des Einzelfalls abhängig. Die neuere Rechtsprechung setzt hier für den Regelfall eine Quote von einem Viertel bis zu einem Drittel der beteiligten Verkehrskreise an. Mangels Vorliegens diesbezüglicher Rechtsprechung kann nicht konkret geklärt werden, welche Quote in diesem Einzelfall vorliegen muss.



Selbst wenn ein Drittel der beteiligten Kreise von einer falschen Vorstellung ausginge (dass Feng-Shui-Meister besonders qualifiziert sind), muss abschließend noch geprüft werden, ob auch diese falsche Vorstellung für die Entschliebung, den betreffenden Feng-Shui-Meister zu beauftragen, relevant geworden ist. An dieser Stelle gilt es zu überprüfen, ob nicht eine Vielzahl von Faktoren, nicht zuletzt die Sympathie zu dem jeweiligen Berater, für eine solche Entscheidung ausschlaggebend ist und nicht isoliert betrachtet sein. Werben mit der Bezeichnung Feng-Shui-Meister. Es ist hier die Frage zu stellen, ob nicht auch ohne diesen Meisterzusatz ein Auftrag erteilt worden wäre.

Angesichts der Vielzahl der zu prüfenden Punkte, gilt es mit einer pauschalen Behauptung eines Titelmisbrauchs oder einer Verbrauchertäuschung bei Verwenden des Begriffs Feng-Shui-Meister vorsichtig zu sein.

Dessen ungeachtet sollte auch auf ein zu voreiliges Verwenden des Meisterbegriffs in Verbindung mit Feng Shui verzichtet werden. Wenn die Prüfung der beteiligten Verkehrskreise ergeben sollte, dass (allein) mit einem solchen Begriff die Vorstellung von einer besonders hohen Qualifikation verbunden wird, die so die Entscheidungsfindung zu beeinflussen geeignet ist, so sollte man dafür Sorge tragen, dass man diesen Vorstellungen auch gerecht wird.

Zusammenfassung

Der Begriff Meister ist für sich betrachtet nicht rechtlich geschützt, der Begriff „Feng-Shui-Meister“ ebenso wenig. Dies führt dazu, dass man diesen Begriff verwenden darf, solange man hierdurch keine irreführende geschäftliche Angabe nach dem UWG macht.

Da noch keine diesbezügliche Rechtsprechung vorhanden ist, kann die Frage, ab wann möglicherweise eine Irreführung bei Verwendung des Begriffs Feng-Shui-Meister vorliegt, derzeit nicht abschließend geklärt werden.